

# Wegleitung

Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit  
der Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes



Römisch-Katholische Kirche  
im Aargau

Landeskirche



# Inhaltsverzeichnis

<b>Dokument</b>	<b>Umschreibung</b>	<b>Seite</b>
	<b>Editorial</b>	<b>4</b>
Nr. 1	<b>Wegleitung</b>	<b>5</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes	
	1. Mögliche Rechtsformen der Zusammenarbeit	5
	1.1 Vertrag	
	1.2 Zweckverband	
	1.3 Kreiskirchgemeinde	
	1.4 Fusion	
	2. Vor- und Nachteile der einzelnen Zusammenarbeitsformen	6
	2.1 Allgemeines	
	2.2 Vertrag oder Zweckverband	
	3. Kriterien zur Kostenverteilung	8
	3.1 Mögliche Kriterien	
	3.2 Empfehlung	
	3.3 Hinweise	
Nr. 2	Hinweise zum Beizug von Experten der Landeskirche	10
Nr. 3	Empfehlungen bei der Wahl und Anstellung der Leitung des Pastoralraumes	11
Nr. 4	Mustersatzungen Zweckverband	12
Nr. 5	Erläuterungen zu den Mustersatzungen	19
Nr. 6	Mustervertrag	22
Nr. 7	Erläuterungen zum Mustervertrag	24
Nr. 8	Ablauf und Zuständigkeiten in Abgleich mit den PEP-Unterlagen des Bistums	25
Nr. 9	Übersicht Projektschritte auf Ebene Kirchgemeinde	26

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Pastorale Entwicklungsplan des Bistums Basel (PEP) hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Umstände «den Glauben ins Spiel zu bringen». Als eine Konsequenz aus dem PEP errichtet der Diözesanbischof Pastoralräume. Pastoralräume umfassen mehrere Pfarreien und werden auf Dauer errichtet. Für die Seelsorge sollen im Pastoralraum pfarreiübergreifende Konzepte erarbeitet werden, mit inhaltlichen Schwerpunkten je nach Pfarresituation. Auch sollen Aufgaben und Leitungsfunktionen besser auf das verfügbare Personal aufgeteilt werden. Die Errichtung der Pastoralräume ist ein Projekt des Bischofs, das die staatskirchenrechtlichen Instanzen in ihren Zuständigkeiten betrifft. Die Neukonzeption von mehreren Pfarreien zu einem Pastoralraum bedingt auch Regelungen auf staatskirchenrechtlicher Seite.

Die Landeskirche hat zusammen mit Rechtsexperten die vorliegende Wegleitung für die Regelung der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes im Rahmen unserer staatskirchenrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet. Sie umfasst grundsätzliche Überlegungen zur Rechtsform und zur Finanzierung, zur Anstellung der Leitung des Pastoralraumes sowie je eine Mustervereinbarung zur Gründung eines Zweckverbandes oder zur vertraglichen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Erläuterungen. Die Wegleitung von 2010 wurde 2018 leicht überarbeitet und ergänzt.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Wegleitung ein hilfreiches Instrument geschaffen haben, das Ihnen gute Dienste leistet. Unsere Verwaltung, aber auch die beigezogenen Rechtsexperten stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zu Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und allen Mitarbeitenden in Ihrem zukünftigen Pastoralraum sowie gutes Gelingen.

Luc Humbel  
Kirchenratspräsident

Marcel Notter  
Generalsekretär

Aarau, 4. März 2018

# Wegleitung

## *Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes*

### 1. Mögliche Rechtsformen der Zusammenarbeit

Das Organisationsstatut der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (OS) und die Verordnung über Zusammenarbeit und Zweckverbände der Kirchgemeinden vom 18. Mai 2005 (VO) sehen verschiedene Möglichkeiten vor, wie die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden geregelt werden kann: Vertrag, Zweckverband, Kreiskirchgemeinde und Fusion.

#### 1.1 Vertrag

«Zwei oder mehr Kirchgemeinden können durch Vertrag die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vereinbaren oder deren Erfüllung einer Kirchgemeinde übertragen.» (Art. 40 Abs. 1 OS)

Im Vertrag sind namentlich folgende Punkte zu regeln (Art. 1 VO), die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- a. Bezeichnung der beteiligten Kirchgemeinden
- b. Zweck des Vertrages
- c. Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden sollen
- d. Personelle Mittel
- e. Finanzielle Mittel, Verteilschlüssel
- f. Sachmittel
- g. Organisation (Bezeichnung der federführenden Kirchgemeinde, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Berichtserstattung)

- h. Dauer, Verlängerung, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Wesentliches Merkmal dieser Form der Zusammenarbeit ist es, dass sich die beteiligten Kirchgemeinden auf vertraglicher Grundlage zur Zusammenarbeit, zum Personalaustausch, zur Leistung von finanziellen Beiträgen etc. verpflichten. Sie behalten aber ihre uneingeschränkte Autonomie als Kirchgemeinde bei. Es wird keine neue Körperschaft gebildet und somit auch kein neues Entscheidungsorgan (Verbandsorgan). Alle Entscheidungen, welche im Rahmen der gemeinsamen Aufgabe gefällt werden, müssen in den einzelnen Kirchenpflegen bzw. den Kirchgemeindeversammlungen beschlossen werden.

Es bleibt zu beachten, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, auf den aber die Vorschriften über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR sinngemäss anwendbar sind.

Der Vertrag muss von den einzelnen Kirchgemeindeversammlungen genehmigt werden (Art. 31 lit. i OS).

#### 1.2 Zweckverband

«Die Kirchgemeinden können zum Zweck der Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindeverbände bilden.

Der Kirchgemeindeverband ist eine aus mehreren Kirchgemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden. (Art 42 Abs. 1 und 2 OS).»

In der Satzung eines Zweckverbandes sind namentlich folgende Punkte zu regeln (Art. 6 VO), die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- a. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes
- b. Angeschlossene Kirchgemeinden
- c. Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane)
- d. Vertretung der Leitung des Pastoralraumes im Vorstand
- e. Anstellungsverfahren für das kirchliche Personal
- f. Beschaffung der finanziellen Mittel
- g. Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes
- h. Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen, Bei- und Austritt von Kirchgemeinden und bei der Auflösung des Verbandes
- i. Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten in den angeschlossenen Kirchgemeinden.

Wesentliches Merkmal des Zweckverbandes ist die eigene Rechtspersönlichkeit. Der Verband bzw. seine Organe handeln im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben selbständig. Die einzelnen Kirchgemeinden treten somit jene Kompetenzen an den Verband ab, die für die in den Satzungen umschriebenen Aufgaben nötig sind und verzichten damit im abgetretenen Aufgabenbereich auf ihre Autonomie.

Im Verbandsstatut sind die Organe des Verbandes zu bezeichnen. Zwingend ist das Verbandsorgan «Vorstand» (quasi als «Kirchenpflege» des Verbandes). Im Statut sind die Zusammensetzung (Vertretung der Kirchgemeinden und der Leitung der Pfarreien) und das Stimmrecht festzulegen. Dem Vorstand stehen im Rahmen der übertragenen Aufgaben im wesentlichen dieselben Kompetenzen zu wie der Kirchenpflege einer Kirchgemeinde: Nebst den laufenden Geschäften des Verbandes gehören dazu insbesondere die Wahl und Anstellung (und Kündigung) der für die Gesamtseelsorge verantwortlichen Mitarbeitenden, mit Ausnahme der Pfarrer und Gemeindeleiter/-innen, die der Volkswahl in «ihren» Kirchgemeinden unterstehen.

Das Statut kann auch die Bildung einer «Kirchenpflegeversammlung» vorsehen. Diese setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflege der angeschlossenen Kirchgemeinden zusammen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Statuts ist die Regelung der Mittelbeschaffung. Wie sollen die durch die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben entstehenden Kosten auf die einzelnen Kirchgemeinden verteilt werden?

Das Verbandsstatut muss von sämtlichen angeschlossenen Kirchgemeinden im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung gutgeheissen und vom Kirchenrat genehmigt werden.

### 1.3 Kreiskirchgemeinde

Das Modell der Kreiskirchgemeinde (Art. 41 OS, Art 2 ff. VO) stellt eine besondere Form der Zusammenarbeit ähnlich dem Zweckverband dar. Sie wurde auf Grund der speziellen Situation von Aarau ins Organisationsstatut aufgenommen.

### 1.4 Fusion

Zum Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch Fusion hält das Organisationsstatut in Art. 26 fest, dass über Veränderungen im Bestand (Vereinigung, Trennung, Umteilung) von Kirchgemeinden an der Urne zu entscheiden ist und dass diese Beschlüsse von der Synode zu genehmigen sind (Art. 13 lit. m OS).

## 2. Vor- und Nachteile der einzelnen Zusammenarbeitsformen

### 2.1 Allgemeines

Die Pastoralraumrichtung durch den Bischof basiert auf einem Pastoralkonzept und dem diözesanen Statut. Im Anhang 4 dieses Status gibt ein Stellenplan des kirchlichen Personals Auskunft über die Bedürfnisse der einzelnen Pfarreien und die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Gestützt auf die Situation der Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes ist jene Rechtsform zu wählen, die den vorliegenden Gegebenheiten am besten Rechnung

trägt. In der Regel dürften dies das Vertragsmodell oder die Schaffung eines Zweckverbandes sein.

Das Modell der Kreiskirchgemeinde wird nicht empfohlen. Die einzige bestehende Kreiskirchgemeinde im Kanton entstand aus der Diasporasituation mit einer Zentrumskirchgemeinde Aarau und den weiteren Einzelkirchgemeinden Buchs, Suhr, Entfelden und Schöffland. Die Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Kreiskirchgemeinde. Diese Organisationsform ist in Aarau historisch gewachsen und nicht ohne weiteres geeignet für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb anderer Pastoralräume.

Mittelfristig kann die Fusion von Kirchgemeinden eine gangbare und vor allem administrativ einfache und effiziente Lösung darstellen. Eine Fusion ist jedoch sehr sorgfältig anzugehen, da die heutige Situation in unserem Kanton mit den vielen kleinen Kirchgemeinden (und auch politischen Gemeinden!) historisch gewachsen ist und Diskussionen über Zusammenschlüsse auf viel Widerstand stossen. Dies mit der Errichtung von Pastoralräumen zu verknüpfen erscheint daher nicht zweckmässig. Wenn sich die Zusammenarbeit eingespielt und bewährt hat, sollen jedoch Fusionen durchaus ins Auge gefasst werden. Bei einer Fusion von Kirchgemeinden muss auch die Frage geprüft werden, ob die dazugehörenden Pfarreien ebenfalls zusammenzulegen sind. Für die (Neu-)Umschreibung von Pfarreien (Fusionen) ist der Diözesanbischof zuständig.

## **2.2 Vertrag oder Zweckverband**

Die bisherige Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Kirchgemeinden innerhalb von «Seelsorgeverbänden» basiert in der Regel auf einfachen Verträgen. Diese regeln die Zusammenarbeit zwischen dem kirchlichen Personal und legen die Entschädigungen für den Austausch von Dienstleistungen fest. Motiv zum Abschluss solcher Vereinbarungen ist in der Regel die Tatsache, dass kleinere Kirchgemeinden nicht mehr in der Lage sind, eine volle Stelle zu

finanzieren. Der Wunsch, seelsorgerliche Aufgaben pfarreiübergreifend und gemeinsam wahrzunehmen, steht nicht im Vordergrund. Es werden vielmehr einzelne Angebote und Dienstleistungen von der Nachbarkirchgemeinde «eingekauft», solange das Interesse daran besteht. Verträge haben den Vorteil, dass für die Parteien ein grosser Gestaltungsspielraum besteht. Je nach den Bedürfnissen der beteiligten Kirchgemeinden kann der Vertrag mehr oder weniger umfassend ausgestaltet werden. Zudem kann die Behördenorganisation schlank gehalten werden. Ein Nachteil ist jedoch, dass es kein Gremium gibt, das Entscheidungen verbindlich fällen und umsetzen kann. Dadurch werden die Entscheidungswege länger und schwerfälliger.

Demgegenüber ist das Ziel eines Zweckverbandes nicht der Einkauf von Dienstleistungen, sondern die Wahrnehmung einer gemeinsam verantworteten Aufgabe. Der Zweckverband schafft verbindliche Strukturen, die auch bei personellen Veränderungen beim kirchlichen Personal Bestand haben und somit «nachhaltig» sind. Die Entscheide können rascher gefällt werden und Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Personalverantwortung können einfacher geregelt werden.

Je nach Anzahl der innerhalb des Pastoralraumes bestehenden Kirchgemeinden empfiehlt sich die Verbandsstruktur, da sich in dieser Rechtsform die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlicher und klarer regeln lassen und somit mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Der Zweckverband setzt jedoch den einheitlichen Willen der Kirchgemeinden voraus, die Finanzierung des kirchlichen Personals, der Sachmittel und der Infrastruktur mit anderen Kirchgemeinden zu organisieren und dafür neue, längerfristige Strukturen zu schaffen. Damit verbunden ist die Bereitschaft, einen Teil der Kirchgemeindeautonomie zu Gunsten des Ganzen abzutreten.

Damit dies «politisch» durchsetzbar ist, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die einzelnen Kirchgemeinden werden von Anfang an in den Prozess einbezogen und die einzelnen Schritte, die zu einer verbindlichen Zusammenarbeit der Kirchgemeinden führen, werden partnerschaftlich angegangen.
- Die Mitbestimmung und Mitwirkung von kleineren und grösseren Kirchgemeinden ist partnerschaftlich geregelt.
- Die pastoralen Prioritäten nehmen Mass an den finanziellen Realitäten.
- Die für die Aufgabe des Pastoralraumes anfallenden finanziellen Aufwendungen werden gerecht und solidarisch auf die einzelnen Kirchgemeinden verteilt.
- Bei den nötigen Abstimmungen in den Kirchgemeindeversammlungen zu den Verträgen ist darauf hinzuweisen, dass es bei diesen Abstimmungen nicht um Zustimmung oder Ablehnung des vorgesehenen Pastoralraumes oder des Pastoralraumkonzeptes geht. Diese

Entscheide auf pastoraler Ebene sind dem Bischof vorbehalten.

### 3. Kriterien zur Kostenverteilung

Wie lassen sich die Kosten gerecht und solidarisch auf die einzelnen Kirchgemeinden aufteilen? Es gibt auf schweizerischer, diözesaner und bistumsregionaler Ebene zahlreiche Modelle, wie gemeinsame kirchliche Aufgaben finanziert werden. Dabei kommen verschiedene Kriterien, die auch unterschiedlich gewichtet werden, zur Anwendung. Kein Finanzierungsschlüssel kann jedoch für sich in Anspruch nehmen, dass er sämtliche Faktoren angemessen berücksichtigt. Gewisse Unschärfen bleiben immer bestehen, denn nebst der Gerechtigkeit und der Solidarität muss auch die Praktikabilität berücksichtigt werden. Es gilt daher, einen einfachen und fairen Verteilschlüssel zu finden, der nachvollziehbar ist und gut kommuniziert werden kann.

#### 3.1 Mögliche Kriterien:

- Katholikenzahlen:** Die Kosten werden nach der Gesamtzahl der Konfessionsangehörigen, also «pro Kopf», aufgeteilt.
- Finanzkraft:** Die Finanzkraft entspricht dem Ertrag von 1 % der Kirchensteuer. Sie dient auch zur Berechnung des Zentralkassenbeitrages, den die Kirchgemeinden der Aargauer Landeskirche bezahlen müssen.
- Stellenprozente:** Die Aufteilung erfolgt auf Grund der benötigten Stellenpensen (bei einem Zweckverband weniger geeignet).
- Sockelbeitrag:** Für allgemeine Aufgaben (überpfarreiliche Aufgaben, Leitung, Planung, Koordination, Administration des Verbandes u.a.m.) kann ein Sockelbeitrag festgelegt werden, der für alle beteiligten Kirchgemeinden gleich hoch ist. Die übrigen Kosten werden dann gemäss Verteilungsschlüssel auf die Kirchgemeinden aufgeteilt. Die Höhe des Sockelbeitrages sollte aus Rücksicht auf kleine und finanzschwache Kirchgemeinden möglichst tief gehalten werden.
- Standortbeitrag:** Besondere Vorteile, die sich bei der Aufteilung der Aufgaben für eine Kirchgemeinde ergeben, können von der betreffenden Kirchgemeinde im Voraus abgegolten werden. Die verbleibende Kostensumme ist hernach unter alle Kirchgemeinden gemäss Verteilschlüssel aufzuteilen (Beispiel: Vorausbelastung von 10'000 Franken für jene Kirchgemeinde, in welcher der Leitende Priester wohnt und am häufigsten präsent ist).



### 3.2 Empfehlung

Es wird empfohlen, die prozentuale Aufteilung nach der Zahl der Konfessionsangehörigen oder nach dem (arithmetischen) Mittel aus der Zahl der Konfessionsangehörigen und der Finanzkraft vorzunehmen. Je nach Situation sind Sockel- oder Standortbeiträge einzuführen. Auf der folgenden Seite sind zwei einfache Berechnungsbeispiele angefügt.

### 3.3 Hinweise

Das Sekretariat der Landeskirche fasst die Finanzzahlen der Kirchgemeinden jedes Jahr in einer Liste neu zusammen. Diese Liste steht allen Kirchenpflegern zur Verfügung.

Bezugsadresse: landeskirche@kathar-gau.ch

#### Beispiel 1

Kirchgemeinden Steuerfuss	A	B	C	D	E	Total
Konfessionsangehörige	2'720 31.5 %	602 7.0 %	885 10.3 %	2'601 30.2 %	1'806 21.0 %	8'614 100 %
Finanzkraft	62'565 29.7 %	10'442 4.9 %	19'347 9.2 %	74'321 35.3 %	44'082 20.9 %	100 %
Mittel aus der Zahl der Konfessionsangehörigen und der Finanzkraft	30.6 %	6.0 %	9.7 %	32.7 %	21.0 %	100 %

#### Beispiel 2

Kirchgemeinde Steuerfuss	A	B	C	D	E	F	Total
Konfessionsangehörige	1'934 36.0 %	533 9.9 %	546 10.1 %	471 8.7 %	1'100 20.5 %	794 14.8 %	5'378 100 %
Finanzkraft	49'138 39.9 %	9'198 7.5 %	8'212 6.7 %	7'414 6.0 %	29'809 24.3 %	19'219 15.6 %	100 %
Mittel aus der Zahl der Konfessionsangehörigen und der Finanzkraft	37.9 %	8.7 %	8.4 %	7.4 %	22.4 %	15.2 %	100 %

## Hinweise zum Beizug von Experten der Landeskirche

Die Prüfung, welche Rechtsform für die Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes gewählt werden soll (Vertrag, Verband, Fusion) sowie Abklärungen zum Kostenverteilschlüssel benötigen Fachwissen. Obwohl diese Wegleitung eine Handreichung dazu bietet, wird der Beizug von Experten in einer frühen Phase des Projektes empfohlen. Die Landeskirche hat deshalb ein Team aus drei Experten zusammengestellt, das den Kirchgemeinden bei der Beurteilung dieser Fragen in begrenztem Umfang zur Verfügung steht. Dieses Team hat bereits die vorliegende Wegleitung mit allen Dokumenten miterarbeitet und kennt die Thematik bestens. Es ist nicht das Ziel, dass diese Experten die Kirchgemeinden in einem umfassenden Mandat über den gesamten Prozess begleiten und beraten. Für die Vorabklärung von juristischen Knackpunkten oder auch für das Gegenlesen der bereits im Entwurf vorliegenden neuen gesetzlichen Grundlagen wie Satzungen, Vereinbarungen oder Anhängen, steht den Kirchgemeinden das Expertenteam jedoch zur Verfügung.

Die **Beratungsdienstleistungen** umfassen als Standard mündliche und schriftliche Anfragen zur Rechtsform, das Lesen und Beurteilen von zur Verfügung gestellten Dokumenten, mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen sowie Besprechungen vor Ort. Einerseits handelt es sich also um eine «Anschubberatung», aber auch um ein Controlling bereits verfasster Schriftstücke. Die Kosten dieser Dienstleistungen trägt die Landeskirche.

Der **Umfang der Dienstleistung** ist zeitlich auf 10 Stunden für die Kirchgemeinden innerhalb eines Pastoralraumes begrenzt.

Sollte sich zeigen, dass die Standardberaterleistung aufgrund spezieller Problemsituationen nicht ausreicht, kann im Einzelfall eine Kostengutsprache mit Kostendach an die Landeskirche beantragt werden.

Die **Vermittlung** (Triage) dieser Dienstleistung erfolgt über das Sekretariat der Landeskirche (landeskirche@kathaargau.ch, Telefon 062 832 42 72). Für weitere Auskünfte steht den Kirchgemeinden der Generalsekretär der Landeskirche zur Verfügung.

## Empfehlungen für die Wahl und Anstellung des Pastoralraumpfarrers bzw. des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin

Für die Ernennung des Pastoralraumpfarrers bzw. des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin sieht der Diözesanbischof ein Verfahren in drei Schritten vor:

- Vorschlag durch das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) an den Bischof, vertreten durch die Bistumsregionalleitung
- Konsultation der Pastoralraumkonferenz und der staatskirchenrechtlichen Instanzen durch die Bistumsregionalleitung
- Ernennung oder Beauftragung durch den Bischof auf Antrag der zuständigen Personal- und Regionalverantwortlichen

Weder im Kirchenrecht noch im Organisationsstatut ist die Funktion der Leitung des Pastoralraumes vorgesehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Statut des Pastoralraumes festgelegt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Pastoralräume teilweise komplexe Gebilde sind, die bis zu acht Pfarreien und sieben Kirchgemeinden umfassen. Damit im Rahmen der Konsultation der staatskirchenrechtlichen Instanzen eine echte Mitwirkung der Kirchgemeinden gewährleistet ist und gleichzeitig innert nützlicher Frist ein praktikables Verfahren durchgeführt werden kann, empfiehlt der Kirchenrat den Kirchgemeinden folgendes Vorgehen:

- Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiter/-in wenigstens in einer Kirchgemeinde an der Urne als Pfarrer oder Gemeindeleiter/-in gewählt ist oder wird. Auf begründetes Gesuch hin, bewilligt der Kirchenrat im Vorfeld der Errichtung eines

Pastoralraumes auch die Wahl an einer Kirchgemeindeversammlung.

- Die beteiligten Kirchenpflegen (oder der Vorstand eines Zweckverbandes) prüfen das Bewerbungsdossier und führen gemeinsam mit der Bistumsregionalleitung ein Gespräch mit der vorgeschlagenen Person.
- Bestehen begründete Vorbehalte, so werden diese der Bistumsregionalleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- Können die Vorbehalte im gemeinsamen Gespräch nicht ausgeräumt werden, ist von einer Anstellung Abstand zu nehmen.

Die Pfarrer bzw. die Gemeindeleiter/Gemeindeleiter/-innen werden in sämtlichen Kirchgemeinden alle vier Jahre an der Urne wiedergewählt.

# Mustersatzungen Zweckverband

## Kirchengemeinden innerhalb des Pastoralraumes X – Y

### Satzungen des Kirchgemeindeverbandes A B C D E

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

Unter dem Namen «Kirchgemeindeverband A B C D E» (im Folgenden: Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 42 des Organisationsstatuts der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (Organisationsstatut).

Der Verband entsteht nach der Annahme der Satzungen in den Verbandsgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in A.

Art. 2 Zweck, Aufgabe, Zuständigkeit

Der Verband bezweckt, die Pastoral im Pastoralraum X-Y durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen. Er tritt im Umfange dieser Aufgabe an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

Der Verband kann sich weitere Aufgaben übertragen lassen.

Die pastorale Organisation und die Struktur des Pastoralraumes sind im Statut des Pastoralraumes geregelt. Dieses einheitliche Standardstatut kann auf der Internetseite des Bistums Basel eingesehen werden. Die Anhänge zum Statut des Pastoralraumes werden durch die Leitung des Pastoralraumes erarbeitet und der jeweiligen Situation angepasst.

Zuständig für die pastorale Entwicklung im Pastoralraum ist die Leitung des Pastoralraumes; Grundlage dafür ist das Pastoralkonzept.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Kirchgemeinden A, B, C, D und E an.

Weitere Kirchgemeinden können unter Beachtung der Vorschriften von Art. 44 des Organisationsstatut in den Verband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die bisherigen Verbandsgemeinden der Aufnahme zustimmen.

Verbandsgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandsgemeinden voraus.

## II. Organisation

### Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Kirchenpflegeversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### Kirchenpflegeversammlung

### Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

Die Kirchenpflegeversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Kirchenpflegeversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflege in den Verbandsgemeinden zusammen.

### Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Kirchenpflegeversammlung;
- b) Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über das Budget, einschliesslich Festlegung des Stellenplanes, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- d) Periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels;
- e) Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren;
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte;
- g) Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden;
- h) Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchgemeinden in den Verband zuhanden der bisherigen Verbandsgemeinden;
- i) Entlassung oder Ausschluss einer Verbandsgemeinde aus dem Verband;
- j) Abänderung der Verbandssatzungen und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und den Kirchenrat.

### Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

Jede Verbandsgemeinde hat in der Kirchenpflegeversammlung eine Stimme.

Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils für eine Amtsperiode ihr stimmberechtigtes Mitglied.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an der Kirchenpflegeversammlung verhindert, kann es sich durch ein anderes Kirchenpflegemmitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflegeversammlung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend und überdies alle Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über xx % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung bisheriger Stellen ab xx % bedürfen eines separaten Antrages an der Kirchenpflegeversammlung.

Wiederkehrende Mehraufwendungen ab xx % des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

#### Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Kirchenpflegeversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im dritten Quartal, statt.

Ausserordentliche Kirchenpflegeversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag, zu erfolgen.

Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Die erste Kirchenpflegeversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird vom Kirchenpflegepräsidium der nach Konfessionsangehörigen grössten Verbandsgemeinde geleitet.

#### Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht

Die Kirchenpflegeversammlungen sind öffentlich.

Die Einladung zur Kirchenpflegeversammlung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

Budget, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der Kirchenpflegeversammlung sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Kirchenpflegeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden anzuzeigen.

Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zuhanden der Kirchenpflegeversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

## Vorstand

### Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Seelsorge

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Der Vorstand besteht aus so vielen Mitgliedern, wie der Verband Kirchengemeinden umfasst, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. Für je ein Mitglied steht den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden das Vorschlagsrecht zu.

Jede Verbandsgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kirchenpflegeversammlung sind.

*Bei Pastoralräumen mit Führungsmodell A:<sup>1</sup>*

Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester des Pastoralraumes sowie sämtliche Pfarrer und Gemeindeführer/Gemeindeführerinnen sind von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied des Vorstands.

*Bei Pastoralräumen mit Führungsmodell B:<sup>2</sup>*

Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester sind von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied des Vorstands.

### Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

### Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kirchenpflegeversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
- b) Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin;
- c) Anstellung der Seelsorger/-innen und der Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH)<sup>3</sup> des Verbandes, die durch eine Missio canonica beauftragt sind, in Zusammenarbeit mit der Bistumsregionalleitung und Festlegung der Besoldungen;
- d) Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen;

<sup>1</sup> Führungsmodell A: Jede Pfarrei oder ein Verbund von mehreren Pfarreien hat je ein eigenes Team, das von jeweils einer Leitung geführt wird.

<sup>2</sup> Führungsmodell B: Die Leitung aller Pfarreien ist mit jener des Pastoralraumes identisch.

<sup>3</sup> FH: Fachhochschule: Die Abschlüsse an kath. Fachhochschulen in Deutschland im Bereich der Religionspädagogik und der Gemeindeführerinnen werden als gleichwertig zum Abschluss KIL/RPI anerkannt.

- e) Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses;
- f) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verband;
- h) Vorbereitung des Budgets und der Rechnung des Verbandes;
- i) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- j) Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- k) Aufnahme von Darlehen;
- l) Erstattung des schriftlichen Jahresberichts;
- m) Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandsgemeinden;
- n) Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt.

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde bestimmt eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Kirchenpflegeversammlung noch dem Vorstand angehören.

Die Kontrollstelle prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der Kirchenpflegeversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

Auf Verlangen der Kirchenpflegeversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 14 Beschaffung der Mittel**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) durch Spenden, Beiträge und Gebühren;
- c) durch Vermögenserträge.

Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach dem von den Verbandsgemeinden festgelegten Verteilschlüssel, der Bestandteil dieser Satzungen bildet, erhoben (Anhang 2).



Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verband beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Tilgung von Schulden zu verwenden, für die Erfüllung des Verbandszweckes zurückzustellen oder den Verbandsgemeinden anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

#### IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Protokollführung

Über die Kirchenpflegeversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kirchenpflegeversammlung sowie des Vorstandes zuzustellen, zusätzlich auch der Leitung des Pastoralraumes und den Verbandsgemeinden.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche.

Art. 19 Änderung der Satzungen

Die vorliegenden Satzungen können – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Kirchenpflegeversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Satzungen» ist auf der Traktandenliste der Kirchenpflegeversammlung anzuzeigen und in einer Beilage kurz zu begründen.

Art. 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres, möglich.

Spricht sich die Kirchenpflegeversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandsgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 21 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur Kirchenpflegeversammlung aufzuführen und zu begründen.

Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Kirchenrat zugestimmt haben.

Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Kirchenrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

Das nach der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

Art. 22 Rechtsmittel

Für das Ergreifen von Rechtsmitteln gelten die Vorschriften von § 46 ff. des Organisationsstatuts.

Art. 23 Ergänzendes Recht

Soweit in diesen Satzungen nicht etwas anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen des Organisationsstatuts samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das staatliche Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchengemeindeversammlungen von A, B, C, D und E sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat, am 1. Januar 20. in Kraft.

## Erläuterungen zu den Mustersatzungen

### Satzungen des Kirchgemeindeverbandes A B C D E

#### A. Allgemeine Hinweise

- In Vollziehung von Art. 45 des Organisationsstatuts hat die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche am 18. Mai 2005 die «Verordnung über Zusammenarbeit und Zweckverbände der Kirchgemeinden» erlassen. Bei der Errichtung eines Kirchgemeindeverbandes ist diese Verordnung zu beachten; dies gilt namentlich auch beim Erlass der Satzungen.
- Verschiedene Punkte müssen in den Satzungen geregelt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 der erwähnten Verordnung). Bei anderen Punkten ist eine Regelung in den Satzungen möglich, aber nicht vorgeschrieben (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung).

#### B. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

##### Art. 4 Organe

Die Schaffung des Organs «Kirchenpflegeversammlung» (Abgeordnetenversammlung) wird durch die Verordnung nicht zwingend verlangt, ist aber zu empfehlen.

Wird eine Abgeordnetenversammlung geschaffen, muss diese zwingend aus allen Kirchenpflegemitgliedern der beteiligten Kirchgemeinden zusammengesetzt werden. Dies rechtfertigt denn auch die Bezeichnung «Kirchenpflegeversammlung». Vorteile dieser Lösung: Für die Abgeordnetenversammlung müssen nicht eigens Wahlen durchgeführt werden; der Kontakt zwischen Kirchgemeindeverband und den einzelnen Kirchenpflegen ist sichergestellt.

##### Art. 6 Kirchenpflegeversammlung; Aufgaben und Befugnisse

Die im Muster aufgeführte Liste ist als abschliessender Aufgabenkatalog zu verstehen. Alle anderen Aufgaben und Befugnisse im Verband obliegen dem Vorstand oder der Kontrollstelle (vgl. dazu auch Art. 12 lit. n der Muster-Satzungen).

Bei d) ist nur die Anpassung der statistischen Grundlagen des Verteilschlüssels, nicht der Parameter als solcher zu verstehen. Die Änderung des Verteilschlüssels erfordert die Zustimmung aller Kirchgemeinden (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Das Antragsrecht der Kirchenpflege der Verbandsgemeinden sowie der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden wird in Art. 6 Abs. 1, lit. i der Verordnung verlangt.

##### Art. 7 Kirchenpflegeversammlung;

##### Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

Es empfiehlt sich, bezüglich der Stimmkraft die Verbandsgemeinden – ohne Berücksichtigung der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen – gleichzustellen. Ein

Kirchgemeindevorband, in dem eine grosse Kirchgemeinde zwei kleine Kirchgemeinden bei Abstimmungen dominieren kann, wird auf die Dauer nicht funktionieren.

Vorschläge für die Prozentangaben: Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 5 % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung bisheriger Stellen ab 20-50 % (je nach Höhe des Budgets des Kirchgemeindevorbandes innerhalb des Pastoralraumes) bedürfen eines separaten Antrages an der Kirchenpflegeversammlung. Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 10 % des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Diese Prozentangaben sind als Empfehlung zu verstehen, für eine auf die Bedürfnisse des Zweckverbandes zugeschnittene Lösung ist ein Modell zu entwickeln.

Zum letzten Abschnitt: als Variante ist denkbar, dass bei wiederkehrenden Mehraufwendungen die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden statt die Einstimmigkeit festgeschrieben wird.

**Art. 8 Kirchenpflegeversammlung; Einberufung**

Wir empfehlen, dass die Kirchenpflegeversammlung das Budget im dritten Quartal festlegt, damit die angeschlossenen Kirchgemeinden gestützt darauf im vierten Quartal über ihr eigenes Budget Beschluss fassen können.

Mit der zusätzlichen Zustellung von Einladung samt Beilagen an jede Verbandsgemeinde sollen die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung dieser Unterlagen in den Kirchgemeinden sichergestellt werden.

**Art. 9 Kirchenpflegeversammlung; Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht**

Für die öffentliche Durchführung der Kirchenpflegeversammlung können beispielsweise jene Räume gewählt werden, wo jeweils in den Verbandsgemeinden die Kirchgemeindevorbandungen stattfinden.

**Art. 10 Vorstand; Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Seelsorge**

Mit der Formulierung «das» Vorschlagsrecht (und nicht «ein» Vorschlagsrecht) wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kirchenpflegeversammlung in einem Fall, wo sie eine vorgeschlagene Person nicht in den Vorstand wählen will, der betroffenen Kirchenpflege die Möglichkeit einräumen muss, einen anderen Wahlvorschlag vorzulegen.

Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester des Pastoralraumes müssen im Kirchgemeindevorband vertreten sein. In einem Pastoralraum mit Führungsmodell A müssen zudem noch alle Pfarrer und Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen vertreten sein. Dabei genügt es, wenn sie die Stellung von Mitgliedern mit beratender Stimme haben (so auch der Vorschlag in den Muster-Satzungen, Art. 10, Abs. 5).

Werden Personen in den Vorstand gewählt, die nicht Mitglied der Kirchenpflegeversammlung sind, ist der Informationsfluss zur Kirchenpflege zu gewährleisten.

**Art. 11 Vorstand; Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Geschäfte nur beraten darf der Vorstand auch in «Unterbesetzung». In einem solchen Falle dürfen aber keine Beschlüsse gefasst werden – ausgenommen in

dringenden Fällen, wo die Stellungnahme des an der Sitzung fehlenden Mitgliedes auf telefonischem Weg oder per Mail eingeholt werden kann.

Es wird empfohlen, für die Beschlussfähigkeit die erforderliche Präsenz auf drei Fünftel der Mitglieder festzulegen.

Art. 12 Vorstand; Aufgaben und Befugnisse

Sorgfältig zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen für das im Verband tätige Personal (Art. 12 lit. c und d der Muster-Satzungen).

Die Seelsorger/-innen und die Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH), die durch eine Missio canonica beauftragt sind, können durch die Kirchgemeinden angestellt und dem Verband in einem bestimmten Pensum zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aber auch der umgekehrte Weg.

Die Vorgesetztenfunktion im Bereich der Anstellung und Personaladministration wird in der Regel der Anstellungsbehörde zugewiesen. Die pastorale Vorgesetztenfunktion ist im Statut des Pastoralraumes geregelt.

Die Arbeitnehmer/-innen des Kirchgemeinerverbandes dürften in der Regel nicht durch die Personal-Haftpflichtversicherung der einzelnen Kirchgemeinden gedeckt sein. Es ist deshalb zu empfehlen, dass der Kirchgemeinerverband für seine Arbeitnehmer/-innen eine eigene Personal-Haftpflichtversicherung abschliesst.

Art. 13 Kontrollstelle; Zusammensetzung und Aufgaben

Die Wahl der Kontrollstelle durch die Finanzkommission der Verbandsgemeinden ist so vorgeschrieben (Art. 11, Abs. 1 der Verordnung).

Art. 14 Finanzen; Beschaffung der Mittel

Für die Festlegung der Beiträge, die die Verbandsgemeinden zu leisten haben, wird auf die Ausführungen in der Wegleitung, Punkt 3, verwiesen.

Art. 15 Finanzen; Gemeinnützigkeit

Diese Bestimmung dient auch den kommunalen und kantonalen Steuerbehörden als Hinweis, dass der Kirchgemeinerverband steuerrechtlich gleich zu behandeln ist wie die Kirchgemeinden (also: keine Steuerpflicht für den Verband; andererseits aber Steuerbefreiung bezüglich Spenden an den Verband).

Art. 17 Protokollführung

Mit der Zustellung der Protokolle an jede Verbandsgemeinde sollen die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung dieser Unterlagen in den Kirchgemeinden sichergestellt werden.

Art. 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

Die Kündigungsfrist von zwei Jahren entspricht einer Empfehlung für Zweckverbände nach staatlichem Recht, ist aber nicht zwingend und kann beispielsweise auch auf ein Jahr festgelegt werden.

# Mustervertrag

## Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes X – Y

### Vertrag zwischen den Kirchgemeinden A B C D E

#### Art. 1 Vertragsgemeinden, Vertragszweck

Die Kirchgemeinden A, B, C, D und E schliessen diesen Vertrag zum Zweck ab, die Pastoral im Pastoralraum X – Y durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur gemeinsam zu tragen.

#### Art. 2 Personal für die gemeinsamen Seelsorgeaufgaben

Sämtliche kirchliche Mitarbeiter/-innen, die mit pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum beauftragt sind, werden von der Kirchgemeinde A angestellt. Die Übernahme pastoraler Aufgaben in andern Vertragsgemeinden wird im Anstellungsvertrag mit der Kirchgemeinde A geregelt.

Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen durch die Kirchgemeinde A mit kirchlichen Mitarbeiter/-innen, die mit pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum beauftragt sind, setzen einen entsprechenden Beschluss der Mehrheit der Administrativkommission voraus (vgl. Art. 5, Abs. 2, lit. d).

In Zusammenarbeit mit der Leitung des Pastoralraumes wird der Personaleinsatz für die pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum in einem Stellenplan schriftlich festgelegt.

Administrativ ist die Kirchgemeinde A für die kirchlichen Mitarbeiter/-innen, die mit pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum beauftragt sind, zuständig.

#### Art. 3 Finanzierung

Die Personalkosten für die gemeinsamen Seelsorgeaufgaben werden gemeinsam erfasst und den einzelnen Kirchgemeinden nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel zugeordnet (Anhang 2).

Nach dem gleichen Verteilungsschlüssel werden auch die Kosten für Sachmittel und für weitere Aufwendungen – soweit sie den Kirchgemeinden nicht direkt zugeordnet werden – gemeinsam getragen.

Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

#### Art. 4 Organisation

Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde A ist für die administrative Verwaltung der Aufgaben der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes zuständig. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bezeichnung einer Administrativkommission gestützt auf die Vorschläge der Kirchgemeinden
- b) Führung einer separaten Rechnung über die gemeinsamen Seelsorgeaufgaben
- c) Organisation der Sekretariatsarbeiten der staatskirchenrechtlichen Körperschaften.

Art. 5 Administrativkommission

Die Administrativkommission setzt sich aus je einem Mitglied der Kirchenpflegen A, B, C, D und E sowie aus dem Pastoralraumpfarrer bzw. des Pastoralraumleiters /der Pastoralraumleiterin und dem Leitenden Priester (mit beratender Stimme) zusammen. Die Administrativkommission konstituiert sich selber.

Die Administrativkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung der Kostenverteilung gemäss Verteilungsschlüssel für die Finanzierung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben innerhalb des Pastoralraumes
- b) Zusammenstellung der Budgetunterlagen zuhanden der Kirchgemeinden
- c) Kontrolle der Jahresrechnung über die gemeinsamen pastoralen Aufgaben innerhalb des Pastoralraumes
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit kirchlichen Mitarbeiter/-innen, die mit pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum beauftragt sind, übernehmen (vgl. Art. 2 Abs. 2)
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Erstattung eines Jahresberichtes zuhanden der Kirchgemeinden
- f) Erledigung aller weiteren Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit des kirchlichen Personals fallen.

Art. 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Administrativkommission wird nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Die Administrativkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 7 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die einzelnen Kirchgemeinden am 1. Januar 20XX. in Kraft.

Datum und Unterschriften

Ein Exemplar des Vertrages ist beim Sekretariat der Landeskirche zu hinterlegen.

## Erläuterungen zum Mustervertrag

### Vertrag zwischen den Kirchengemeinden A B C D E

#### A. Allgemeine Hinweise

- Über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch Vertrag enthält die Verordnung der Synode vom 18. Mai 2005 unter Art. 1 nähere Bestimmungen. Unter anderem wird dort ausgeführt, welche Punkte im Vertrag zwingend geregelt werden müssen.

#### B. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

##### Art. 1 Vertragsgemeinden, Vertragszweck

Im Grundsatz wird festgehalten, dass die Kirchengemeinden durch diesen Vertrag gemeinsam pastorale Aufgaben im Pastoralraum tragen.

Pastorale Aufgaben, die langfristig über diesen Vertrag finanziert werden, werden aufgeführt.

Es wird vermerkt, dass weitere Aufgaben über die üblichen Entscheidungsprozesse (z.B. Budgetprozess) dazukommen können.

##### Art. 2 Kirchliches Personal für pastorale Aufgaben im gesamten Pastoralraum

Zur Vereinfachung der Administration empfiehlt es sich, dass eine leitende/federführende Kirchengemeinde die Anstellungsverträge mit allen kirchlichen Mitarbeiter/-innen, die ganz oder teilweise im gesamten Pastoralraum tätig sind, abschliesst. Dies auch dann, wenn ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin überwiegend in einer einzelnen Pfarrei und nur in kleinerem Umfang für den gesamten Pastoralraum tätig ist. So wird verhindert, dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin mehrere Arbeitgeber hat. Wenn jemand nur in einer einzelnen Pfarrei und im gesamten Pastoralraum tätig ist, können auch zwei Arbeitsverträge sinnvoll sein.

##### Art. 3 Finanzierung

Für die Festlegung des Verteilschlüssels wird auf die Ausführungen in der Wegleitung, Punkt 3, verwiesen.

##### Art. 4 Organisation

Die Bezeichnung einer federführenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenpflege ist für das gute Funktionieren und eine korrekte Finanzierung der Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden sehr zu empfehlen. Zur Koordination der Finanzierung der pastoralen Aufgaben im gesamten Pastoralraum rechtfertigt es sich, innerhalb der Kirchenpflege ein Mitglied zu bezeichnen, das in diesem Bereich eine besondere Verantwortung übernimmt.

##### Art. 5 Administrativkommission

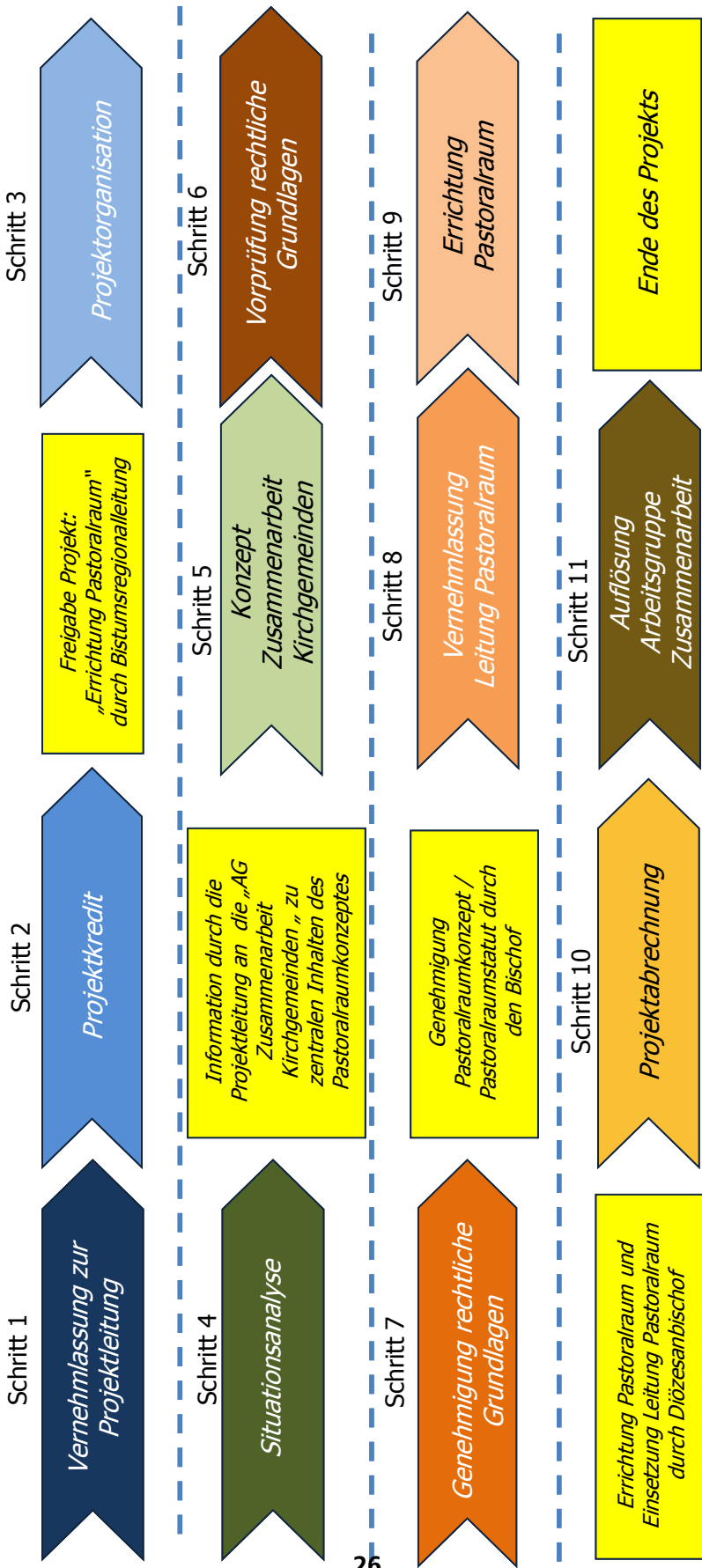
Es kann sinnvoll sein, wenn die Kirchengemeinde A, welche die administrative Verantwortung für die kirchlichen Mitarbeitenden innerhalb des Pastoralraumes inne hat, auch die Leitung der Administrativkommission übernimmt.



## Ablauf und Zuständigkeiten, in Abgleich mit den PEP-Unterlagen des Bistums

Meilensteine	Termin:	Ziele Kirchengemeinde:	Zuständigkeit:	Ziele Pastoral:
M1		Varianten prüfen (Vertrag, Verband oder Fusion). Abklärungen Verteilschlüssel vornehmen	Kirchenpflege, Einbezug Finanzkommissionen und Rechtsexperte der Landeskirche	Grundlagen für Erstellung einer Projektorganisation liegen vor.
M2		Vorbereitung und Vorentscheid Verband, Vertrag oder Fusion	Kirchenpflege, Einbezug Finanzkommissionen	Projektorganisation (inkl. Budget) ist erstellt (B2)
M3		Vorentscheid gefällt	Kirchenpflege	Pastoralkonzept und Anhänge des Statut des Pastoralraumes erstellt
M4		Information an Bevölkerung	Kirchenpflege	Antrag zur Errichtung des Pastoralraumes an Bischof ist eingereicht
M5		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Detailausschaffung der gewählten Lösung (Vertrag, Verband oder Fusion)</li> <li>• Vorprüfung der Satzungen oder des Vertrages durch den Kirchenrat</li> </ul>	Kirchenpflege, Einbezug Finanzkommission und Rechtsexperte der Landeskirche	Vernehmlassung für die Ernennung des ersten Pastoralraumpfarrers oder des ersten Pastoralraumleiters/der ersten Pastoralraumleiterin und des Leitenden Priesters ist abgeschlossen – Antrag an Bischof zur Ernennung eingereicht
M6		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid über Zusammenarbeit auf staatskirchlicher Ebene</li> <li>• Genehmigung der Satzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchenpflege, Kirchgemeindeversammlungen (KGV)</li> <li>• Kirchenrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung Pastoralkonzept durch Bischof liegt vor.</li> <li>• Genehmigung Pastoralraumstatut inkl. Anhänge des Statuts des Pastoralraumes</li> </ul>
M7		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenstellung neuer Gremien</li> <li>• Wahl Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/-in</li> </ul>	Kirchenpflege Urne / während Amtsperiode auf Gesuch hin durch KGV	Vorbereitung für die Feier Errichtung des Pastoralraumes abgeschlossen.
M8		Start neue Lösung	Kirchenpflege	Feier Errichtung Pastoralraum und Einsetzung Leitung Pastoralraum durchgeführt.

# Übersicht Projektschritte auf Ebene Kirchengemeinde



# Möglicher Projektablauf auf Ebene Kirchengemeinde

## Schritt 1

- *Teilnahme der einzelnen Kirchengemeinden an Vernehmlassung der Bistumsregionalleitung zur Person für die Projektleitung*

## Schritt 2

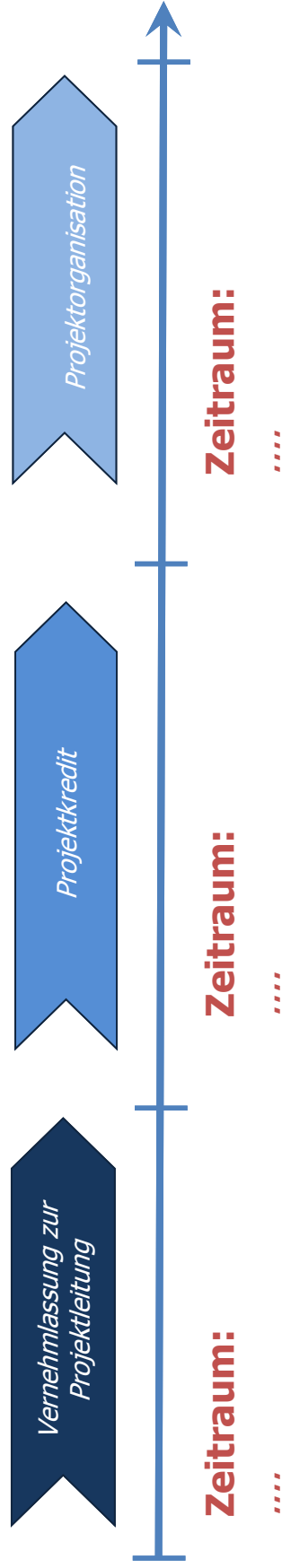
- *Bewilligung des Projektkredits durch die einzelnen Kirchengemeindeversammlungen*

*Projektkredit umfasst:*

- *Projektberater (Honorar, Spesen)*
- *Entlastungsmassnahmen*
- Projektleiter*
- *Sekretariat*
- *Sitzungsgelder*
- *Drucksachen*
- *Errichtungsfeste*

## Schritt 3

- *Kooperation zwischen Kirchengemeinden und Pastoral zwingend!*
- *Bildung „AG Zusammenarbeit Kirchengemeinden“,*
- *Mitwirkung in der pastoralen Projektorganisation, z.B. Projekt-/Begleitgruppe*



# Möglicher Projektablauf auf Ebene Kirchengemeinde

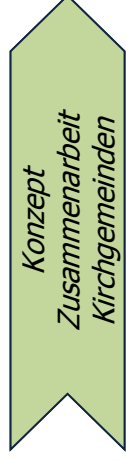
## Schritt 4

- *Situationsanalyse der Kirchengemeinden durch die „AG Zusammenarbeit Kirchengemeinden“, oder die einzelnen Kirchenpflegen (Finanzen, Infrastruktur, Stellenplan)*
- *Zusammenführen der Ergebnisse der Situationsanalysen von Pfarreien und Kirchengemeinden*



## Schritt 5

- *Beizug Rechtsexperte der Landeskirche (kostenlos für 10 h, über Generalsekretariat der Landeskirche)*
- *Ausarbeitung rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit*
- *Festlegung Rechtsform*
- *Vereinbarung über die Nutzung von Infrastrukturen*
- *Personalplanung / Stellenplan gemäss Pastoralraumkonzept*
- *Vereinbarung über den Kostenteiler*
- *Budgetierung*



## Schritt 6

- *Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden durch den Kirchenrat (über Generalsekretariat der Landeskirche)*



**Zeitraum:**  
.....

**Zeitraum:**  
.....

**Zeitraum:**  
.....



# Möglicher Projektablauf auf Ebene Kirchengemeinde

## Schritt 7

- Genehmigung der rechtlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit der Kirchengemeinden durch die Kirchengemeindeversammlungen
- Genehmigung der rechtlichen Grundlagen durch den Kirchenrat



**Zeitraum:**  
.....

## Schritt 8

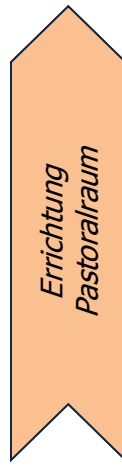
- *Mitwirkung der einzelnen Kirchenpflegen bei der Vernehmlassung zur Leitung des Pastoralraumes*
- *Urnenwahl Pfarrer bzw. Gemeindefeier/-in auf Gesuch hin durch die Kirchengemeindeversammlung*



**Zeitraum:**  
.....

## Schritt 9

- *Vorbereitung der Errichtungsfeier in Zusammenarbeit mit der Projektleitung und den Pfarreien*



**Zeitraum:**  
.....

# Möglicher Projektablauf auf Ebene Kirchengemeinde

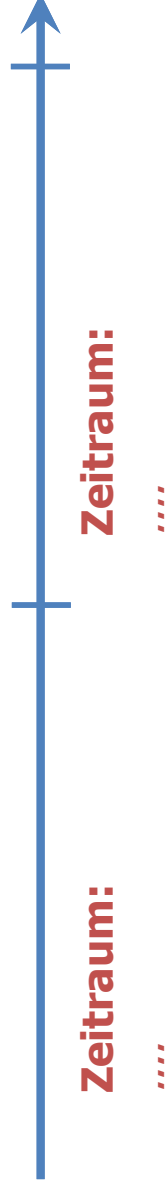
## Schritt 10

Genehmigung der Projektabrechnung durch die einzelnen Kirchengemeindeversammlungen



## Schritt 11

- Auflösung der „AG Zusammenarbeit Kirchengemeinden,“



## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau

### **Redaktion und Gestaltung**

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau

### **Druck**

Eigendruck

### **Neuaufgabe**

300 Exemplare (Erstaufgabe 2010)

100 Exemplare (überarbeitete Zweitaufgabe 2018)

### **Kontaktadresse**

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau

Feerstrasse 8

Postfach

5001 Aarau

T 062 832 42 72

landeskirche@kathaargau.ch

# Pastoralräume des Kantons Aargau

